

Seilbahnanlagen

Schwerpunktconcept
aus der Sicht des Arbeitnehmer/innenschutzes

Stand Juni 2020





Blatt – Symbol des Lebens

Die BVAEB fördert und erhält die Gesundheit ihrer Kundinnen und Kunden. Das Blatt, ein Symbol für Leben und gesunde Umwelt, ist die bildhafte Darstellung des Unternehmensziels der BVAEB.



© Marion Camiel

**Generaldirektor
Dr. Gerhard Vogel**



© Andi Bruckner

**Obmann
Dr. Norbert Schnedl**

Impressum

Medieneigentümer (Verleger) und Herausgeber:

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
Josefstädter Straße 80, 1080 Wien, Telefon: 050405-0, Fax: 050405-22900
e-Mail: postoffice@bvaeb.at, www.bvaeb.at

Hersteller:

SVD Büromanagement GmbH
Dresdner Straße 45, 1200 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

HSt.-Abt. 13 Unfallversicherung in Zusammenarbeit mit dem VAI – Dr. Reinhart Kuntner

Foto: Foto Obmann Dr. Norbert Schnedl – © Andi Bruckner

Auflage 07/2022, Online-Version

Diese Publikation wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft, trotzdem kann es zu Druck- oder Satzfehlern kommen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.bvaeb.at/Datenschutz.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) ist seit 1. Jänner 2020 der gesetzliche zuständige Sozialversicherungsträger und stellt in Zusammenarbeit mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI) als zuständige Aufsichtsbehörde Informationsbroschüren für die Praxis zur Verfügung.

Diese Informationsbroschüren sind sowohl für Arbeitnehmer/innen als auch für Arbeitgeber/innen eine Unterlage für die tägliche Arbeit und zur Gestaltung eines sicheren Arbeitsalltages. Im Mittelpunkt steht dabei die Verhinderung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Die Broschüre gibt den zum Zeitpunkt der Auflage geltenden aktuellen Rechtszustand wieder, wobei neben den gesetzlichen Grundlagen auch die besondere Expertise des VAI und der BVAEB-Unfallversicherung einfließen. Dies trägt nicht nur zum Verständnis von Grundlagen bei, sondern schafft vor allem Planungssicherheit und Rechtssicherheit bei der Festlegung von Maßnahmen.

Das VAI und die BVAEB-Unfallversicherung freuen sich, mit dieser Broschüre einen Beitrag zur Sicherheit im beruflichen Alltag und zu Ihrer Gesundheit leisten zu können.



Dr. Reinhart Kuntner
Leiter Verkehrs-Arbeitsinspektorat



Dr. Gerhard Vogel
Generaldirektor
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau

Überblick zur vorliegenden Broschüre

I. Allgemeines

Die Verwaltungspraxis der Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich hat immer wieder gezeigt, dass die Umsetzung technischer Vorschriften (unter anderem auch des Arbeitnehmer/innenschutzes) erschwert wird, wenn diese nicht bereits bei der Planung berücksichtigt werden und es dann erforderlich wird, Nachrüstungen oder Umbauten vorzunehmen.

Bereits 2005 und 2006 hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemeinsam mit der Versicherung für Eisenbahnen und Bergbau Schwerpunktkonzepte für Eisenbahnfahrzeuge und Eisenbahnanlagen als Informationsbroschüren aufgelegt. Die Schwerpunktkonzepte bieten eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen an, die bei Eisenbahnfahrzeugen und Eisenbahnanlagen zu beachten sind und deren Einhaltung daher im Rahmen der im Eisenbahnrecht vorgegebenen Gutachten nachzuweisen ist.

Beide Schwerpunktkonzepte haben sich rasch zu einer regelmäßig verwendeten Arbeitsgrundlage bei der Planung, Genehmigung und Evaluierung von Eisenbahnfahrzeugen und Eisenbahnanlagen entwickelt.

Auf Grund der guten Erfahrungswerte im Bereich der eisenbahnrechtlichen Verfahren hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat daher auch ein „Schwerpunktkonzept Seilbahnanlagen“ erarbeitet, in dem die wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für Seilbahnen zusammenfassend dargestellt werden.

II. Aktuelle Vorgaben des Seilbahnrechts

Durch das **Seilbahngesetz 2003** (SeilbG) wurden neue Rahmenbedingungen für das Genehmigungsverfahren von Seilbahnanlagen geschaffen. Mit der **SeilbG-Novelle 2018** wurde das SeilbG an die „Verordnung (EU) 2016/424 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG“ angepasst.

Das Seilbahnunternehmen hat der Behörde Bauentwürfe in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Der Bauentwurf hat die projektbezogenen Unterlagen, Gutachten gemäß § 33 Abs 3 SeilbG 2003, den Sicherheitsbericht gemäß Art 8 Abs 5 der Verordnung (EU) 2016/424 und die in Art 8 Abs 4 der Verordnung (EU) 2016/424 angegebenen Inhalte zu enthalten. Im Rahmen eines **Sicherheitsberichtes** gemäß § 33 des Seilbahngesetzes ist auch die Einhaltung der **Anforderungen**

des Arbeitnehmer/innenschutzes zu überprüfen und nachzuweisen. Für jeden projektrelevanten Fachbereich ist unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Bauvorhabens sowie der örtlichen Gegebenheiten ein Gutachten zu erstellen. Im Gutachten ist auch die Einhaltung des Standes der Technik zu bestätigen, der zur Erfüllung der wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 erforderlich ist.

III. Das Konzentrationsprinzip in Genehmigungsverfahren

Die österreichischen Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften sehen für die Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes (unter anderem auch) in seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren ein **Konzentrationsprinzip** vor. Das bedeutet, dass die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes nicht in einem gesonderten Verwaltungsverfahren geprüft und entschieden werden, sondern im Rahmen des seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes von der Seilbahnbehörde (Bundesminister/in, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde) zu berücksichtigen sind. Die Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Anlagen den Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vermieden werden (vgl insbesondere §§ 92 bis 94 ASchG sowie §§ 12 und 26 Abs 8 ArbIG).

Ergänzend zum SeilbG und zum ASchG wurde in der **ArbeitnehmerInnen-schutzverordnung Verkehr** (AVO Verkehr) näher festgelegt, in welcher Weise der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes im Rahmen der seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen hat. Die dabei einzuhaltenden Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen werden im „Schwerpunktconcept Seilbahnanlagen“ erläutert.

Die **ArbeitnehmerInnen-schutzverordnung Verkehr** gilt aufgrund des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, als Verordnung gemäß § 101 Abs 4 ASchG. § 1 Abs 2 AVO Verkehr gilt daher für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über **Seilbahnen** (Seilbahngesetz 2003), BGBl I Nr. 103/2003, seither aber auch für Genehmigungsverfahren für **Schleplifte**.

Durch das vorliegende **Schwerpunktconcept für Seilbahnanlagen** soll die rechtzeitige Einbindung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes in den Sicherheitsbericht und damit in das seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren erleichtert werden. Das Schwerpunktconcept erläutert insbesondere § 8 Abs 2 Z 1 bis 3 und § 9 Abs 2 Z 3 der AVO Verkehr (Sicherheits- und

Gesundheitsschutzdokumente, Unterlage für spätere Arbeiten, Explosionsschutzdokument), § 8 Abs 2 Z 4 und § 9 Abs 2 Z 4 der AVO Verkehr (Einhaltung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften) sowie § 9 Abs 2 Z 1 der AVO Verkehr (Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen).

IV. Aufbau des Schwerpunktkonzeptes

Das Schwerpunktkonzept Seilbahnanlagen ist nach den folgenden Grundsätzen aufgebaut:

1. Das neue Seilbahngesetz formuliert unterschiedliche Anforderungen einerseits für die Baugenehmigung und andererseits für die Betriebsbewilligung. Aus diesem Grund ist auch das Schwerpunktkonzept in zwei Teilen (**I. Baugenehmigung, II. Betriebsbewilligung**) aufgebaut.
2. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber bei jedem Projekt auf Grund der Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen Entwurfsunterlagen sowie weitere Unterlagen vorzulegen. Diese Verpflichtungen bei jedem Projekt sind im **Modul „1. Allgemeines“** zusammengefasst. Dieses Modul ist daher immer anzuwenden.
3. Seilbahnprojekte sind in den meisten Fällen aus Einzelmodulen aufgebaut, und zwar im Wesentlichen aus den Einzelmodulen
 - **Hochbau,**
 - **Seilbahntechnik** (Antriebs- und Umlenkstationen, Stützen, Seil, Fahrzeuge),
 - **Elektrotechnik** (Energieversorgung, Sicherheitstechnik) und
 - **maschinentechnische Einrichtungen** (einschließlich Fahrzeugbahnhof).

Nach den bisherigen Erfahrungen können im Seilbahnbereich die meisten **Projekte aus den angeführten Einzelmodulen aufgebaut** werden, so beispielsweise ein Werkstättenprojekt aus den Einzelmodulen Hochbau und maschinentechnische Einrichtungen.

4. Innerhalb der einzelnen Module werden die **wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen** für diesen **Fachbereich** aufgelistet. Das bedeutet aber nicht, dass auch immer alle der aufgelisteten Regelungen zur Anwendung gelangen müssen (zB die Flüssiggas-Verordnung nur dort, wo auch derartige Einrichtungen errichtet werden sollen). Gleichzeitig kann es aber auch erforderlich werden, über die angeführten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen hinaus weitere Arbeitnehmer/innenschutzregelungen heranzuziehen (abhängig von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls).

5. Abgesehen vom Modul „1. Allgemeines“, wo auch der Inhalt der Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen selbst abgedruckt ist, kann aus Gründen des Umfangs der Broschüre bei den Einzelmodulen (Hochbau, Seilbahntechnik, Elektrotechnik, maschinentechnische Einrichtungen) nur jeweils eine **Liste der anzuwendenden Rechtsvorschriften** abgedruckt werden, die Bestimmungen selbst wären zusätzlich zu beschaffen.
6. Das Schwerpunktkonzept Seilbahnanlagen betrachtet in den Einzelmodulen nur jene Fachbereiche, die in Seilbahnprojekten **häufig vorkommen** (Hochbau, Seilbahntechnik, Elektrotechnik, maschinentechnische Einrichtungen). Nur so kann das vorliegende Schwerpunktkonzept **schlank und übersichtlich** gehalten werden. Sogenannte „Exoten“ (also Projekte, die nur sehr selten errichtet werden, beispielsweise seilbahneigene Energieversorgungsanlagen) können aus Gründen des Umfangs der Broschüre nicht berücksichtigt werden und wären dann im Einzelfall zu behandeln.

Die in das vorliegende Schwerpunktkonzept **eingearbeiteten Rechtsvorschriften** sind:

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG),
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG),
- Arbeitsstättenverordnung (AStV),
- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO),
- Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV 2009),
- Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012),
- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV),
- Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT),
- Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV),
- Verordnung für brennbare Flüssigkeiten (VbF),
- Flüssiggas-Verordnung (FGV),
- Kälteanlagenverordnung,
- Kennzeichnungsverordnung (KennV) und
- Maschinensicherheitsverordnung 2010 (MSV 2010)

V. Anwendungen des Schwerpunktkonzepts

Das vorliegende Schwerpunktkonzept für Seilbahnanlagen soll somit insbesondere eine **Arbeitsgrundlage und Unterstützung** anbieten

- für die **Planung und Konstruktion** von Seilbahnanlagen, durch Seilbahnplaner und Hersteller,
- für die **Erstellung von Sicherheitsberichten** zum Antrag auf seilbahnrechtliche Baugenehmigung,

- für die Durchführung des **seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens** durch die zuständige Seilbahnbehörde (Bundesminister/in, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde),
- für die **Evaluierung von Seilbahnanlagen** und seilbahnsicherungstechnischen Einrichtungen durch den Arbeitgeber gemäß §§ 4 und 5 ASchG und
- für die Tätigkeit der **Sicherheitsfachkräfte**, Arbeitsmediziner und Sicherheitsvertrauenspersonen.

VI. Weiterentwicklung des Schwerpunktkonzepts

Die Neugestaltung des seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat eine Reihe grundsätzlicher Änderungen bewirkt. Praktische Erfahrungen über das „neue“ seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren liegen inzwischen vor. Das Schwerpunktkonzept für Seilbahnanlagen hat sich bei den Seilbahnbehörden, Planern, Sicherheitsanalytikerinnen und Sicherheitsberichterstatlern als fixer Bestandteil zum Nachweis der Einhaltung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften in den Genehmigungsverfahren etabliert.

Das Bundesministerium für Arbeit, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, darf auch weiterhin alle Anwender des Schwerpunktkonzepts einladen, **Anregungen zur Verbesserung oder Ergänzungen** an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu übermitteln:

e-Mail: reinhart.kuntner@bma.gv.at oder sylvia.schubert@bma.gv.at

Alle Merkblätter stehen auch als **Download** zur Verfügung:

Website des Zentral-Arbeitsinspektorates:

www.arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Verkehr/Publikationen_aus_dem_Verkehrsbereich.html

Website der BVAEB:

www.bvaeb.at/broschueren

Verzeichnis der Abkürzungen

AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
Abs	Absatz
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
ArbIG	Arbeitsinspektionsgesetz
Art	Artikel
ASchG	(Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz))
AStV	Arbeitsstättenverordnung
AVO Verkehr	ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
bzw	beziehungsweise
EisbG	Eisenbahngesetz
idF	in der Fassung
KennV	Kennzeichnungsverordnung
Nr	Nummer
PSA-V	Verordnung Persönliche Schutzausrüstung
SeilbG	Seilbahngesetz 2003
usw	und so weiter
vgl	vergleiche
VOLV	Verordnung Lärm und Vibrationen
VWaSeilb	Verordnung Wiederaufstellen
zB	zum Beispiel
Z	Ziffer

Seilbahnanlagen

Schwerpunktkonzept

aus der Sicht des Arbeitnehmer/innenschutzes

für das seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren
(Baugenehmigung, Betriebsbewilligung,
Konzessionsverlängerung, Generalrevision)

sowie

für Arbeitnehmer/innenschutz-Gutachten
und Sicherheitsberichte gemäß
§ 33 Seilbahngesetz

Inhaltsverzeichnis

I Baugenehmigung

1. Modul Allgemeines.....	21
2. Modul Hochbau.....	28
3. Modul Seilbahntechnik (Antriebs- und Umlenkstationen, Stützen, Seil, Fahrzeuge).....	34
4. Modul Elektrotechnik (Energieversorgung, Sicherungstechnik).....	38
5. Modul maschinentechnische Einrichtungen (einschließlich Fahrzeugbahnhof).....	40

II Betriebsbewilligung

1. Modul Allgemeines.....	44
---------------------------	----

Ergänzende Literatur:

- a. Merkblatt M 030 der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt
(**ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG**) mit Erläuterungen
- b. Merkblatt R 6 der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und
Bergbau (**Seilbahngesetz 2003 – SeilbG**)

**Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz über die Berücksichtigung der Erfordernisse des
Arbeitnehmer/innenschutzes und über den Nachweis der Einhaltung
in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens
(ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 – AVO Verkehr 2017)**

ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 (Auszug)

**BGBl II Nr 17/2012 idF
BGBl II Nr 288/2018**

Auf Grund der §§ 15 Abs 1 und 17 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz 1994 – VAIG 1994), BGBl Nr 650/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 51/2011, und der §§ 92 bis 94 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl Nr 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 51/2011, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil – Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich

2. Teil – Eisenbahnrechtliches Verfahren

- § 2. Verkehrsgenehmigung und Verkehrskonzession
- § 3. Sicherheitsbescheinigung
- § 4. Sicherheitsgenehmigung
- § 5. Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Bauartgenehmigung
- § 6. Betriebsbewilligung
- § 7. Allgemeine Anordnungen an Eisenbahnbedienstete

3. Teil – Seilbahnrechtliches Verfahren

- § 8. Sicherheitsbericht
- § 9. Betriebsbewilligung
- § 10. Konzessionsverlängerung, Generalrevision

4. Teil – Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

- § 11. Umweltverträglichkeitsprüfung
- § 12. Fertigstellungsanzeige, Nachkontrolle

5. Teil Schifffahrtsrechtliches Verfahren

- § 13. Konzession
- § 14. Bewilligung
- § 15. Benützungsbewilligung
- § 16. Schiffszulassung

6. Teil – Luftfahrtrechtliches Verfahren

- § 17. Bewilligung
- § 18. Betriebsaufnahmebewilligung und Bewilligung
- § 19. Genehmigung
- § 20. Sonstige Nachweise

7. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 21. Außerkrafttreten
- § 22. Inkrafttreten

1. Teil – Allgemeines

Geltungsbereich

- § 1.** (1) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung gelten für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG), BGBl Nr 60/1957.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 dieser Verordnung gelten für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003), BGBl I Nr 103/2003.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Verordnung gelten für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993, soweit Genehmigungen nach dem Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG), BGBl Nr 60/1957, nach dem Bundesgesetz über Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003), BGBl I Nr 103/2003, nach dem Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz – SchFG), BGBl I Nr 62/1997, nach dem Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl Nr 253/1957, oder nach dem Bundesgesetz über die Öffnung des Zugangs zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen (Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz – FBG), BGBl I Nr 97/1998, berührt sind.
- (4) Die Bestimmungen der §§ 13 bis 16 dieser Verordnung gelten für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz – SchFG), BGBl I Nr 62/1997.
- (5) Die Bestimmungen der §§ 17 bis 20 dieser Verordnung gelten für Genehmigungsverfahren nach LFG sowie für Genehmigungsverfahren nach FBG.

3. Teil – Seilbahnrechtliches Verfahren

Sicherheitsbericht

§ 8. (1) Im Rahmen eines Sicherheitsberichtes gemäß § 33 des Seilbahngesetzes ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Sicherheitsberichte gemäß Abs 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Prüfung der Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,
2. Prüfung der Einhaltung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), BGBl I Nr 37/1999,
3. Prüfung der Einhaltung der Explosionsschutzdokumente gemäß Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT), BGBl II Nr 309/2004,
4. Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften, insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, und der Verordnungen in Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,
5. Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer/innen, insbesondere der Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, sowie gemäß Anhang A und Anhang B der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl II Nr 164/2000,
6. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 95 Abs 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994.

Betriebsbewilligung

§ 9. (1) Vor Erteilung der Betriebsbewilligung gemäß § 48 des Seilbahngesetzes ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes nachzuweisen.

(2) Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes gemäß Abs 1 hat insbesondere zu enthalten:

1. Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen, insbesondere gemäß § 7 der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl II Nr 164/2000,
2. Nachweis der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß Kennzeichnungsverordnung (KennV), BGBl II Nr 101/1997,
3. Nachweis der Aktualisierung der Dokumente gemäß § 8 Abs 2 Z 1 bis 3,
4. Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften gemäß § 8 Abs 2 Z 4,
5. Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften gemäß § 8 Abs 2 Z 5,
6. Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der im Sicherheitsbericht gemäß § 33 des Seilbahngesetzes angeführten Maßnahmen zur Behebung von Risiken und Gefahrensituationen zum Schutz der Arbeitnehmer/innen,
7. Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der Voraussetzungen gemäß § 8 Abs 2 Z 6.

Konzessionsverlängerung, Generalrevision

§ 10. (1) Im Rahmen des Nachweises des sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes gemäß § 28 Abs 2 des Seilbahngesetzes oder im Rahmen der Generalrevision gemäß § 49a des Seilbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Nachweise gemäß Abs 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Prüfung der Aktualisierung und Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl Nr 450/1994, der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), BGBl I Nr 37/1999 und der Explosionsschutzdokumente gemäß Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT), BGBl II Nr 309/2004,

2. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften, insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, und der Verordnungen in Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,
3. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer/innen, insbesondere der Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, sowie Anhang A und Anhang B der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl II Nr 164/2000,
4. Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen gemäß § 95 Abs 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, bei erteilten Ausnahmegenehmigungen,
5. Prüfung der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß Kennzeichnungsverordnung (KennV), BGBl II Nr 101/1997, sowie
6. Prüfung der Prüfbefunde über Abnahmeprüfungen und wiederkehrenden Prüfungen, insbesondere gemäß §§ 7 bis 11 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl II Nr 164/2000.

4. Teil – Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

Umweltverträglichkeitsprüfung

- § 11.** (1) Im Rahmen eines Genehmigungsantrages gemäß § 5 Abs 1 oder § 24a Abs 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes nachzuweisen.
- (2) Soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs 1 eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher Gutachten gemäß §§ 31a Abs 1, 32a Abs 3 und 33a Abs 1 des Eisenbahngesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes § 5 Abs 2 Z 1 bis Z 6 anzuwenden.

(3) Soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs 1 seilbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher Sicherheitsberichte gemäß § 33 des Seilbahngesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes § 8 Abs 2 Z 1 bis Z 6 anzuwenden.

(4) Soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs 1 Verwaltungsvorschriften über die Binnenschifffahrt berührt sind und daher Nachweise gemäß § 48 des Schifffahrtsgesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes § 14 Abs 2 Z 1 bis 6 anzuwenden.

(5) Soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs 1 Verwaltungsvorschriften über die Zivilluftfahrt berührt sind und daher Nachweise gemäß § 69 Abs 1, § 78 Abs 1, § 80b Abs 1 und § 122 Abs 1 LFG vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes § 17 Abs 2 Z 1 bis 6 anzuwenden.

Fertigstellungsanzeige, Nachkontrolle

§ 12. (1) Im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige gemäß § 20 Abs 1 oder § 24h Abs 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 sowie im Rahmen einer Nachkontrolle gemäß § 22 Abs 1 oder § 26 Abs 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes nachzuweisen.

(2) Soweit im Rahmen einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs 2 oder einer Überprüfung gemäß § 24h Abs 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß § 34b des Eisenbahngesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes § 6 Abs 2 Z 1 bis 6 anzuwenden. Im Rahmen einer Nachkontrolle gemäß § 22 Abs 1 oder § 24h Abs 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 sind zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes die Prüfungen gemäß § 6 Abs 2 Z 1 bis 6 nachzuweisen.

(3) Soweit im Rahmen einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes seilbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes § 9 Abs 2 Z 1 bis 7 anzuwenden.

Im Rahmen einer Nachkontrolle gemäß § 22 Abs 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 sind zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes die Prüfungen gemäß § 9 Abs 2 Z 1 bis 7 nachzuweisen.

(4) Soweit im Rahmen einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes Verwaltungsvorschriften über die Binnenschifffahrt berührt sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes § 15 Abs 2 Z 1 bis 6 anzuwenden.

(5) Soweit im Rahmen einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 luftfahrtrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes § 18 Abs 2 Z 1 bis 6 anzuwenden. Im Rahmen einer Nachkontrolle gemäß § 22 Abs 1 UVP-G 2000 sind zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes die Prüfungen gemäß § 18 Abs 2 Z 1 bis 6 nachzuweisen.

7. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Außerkräftreten

- § 21.** Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitnehmer/innenschutzes und über den Nachweis der Einhaltung in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens (ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr – AVO Verkehr), BGBl II Nr 422/2006, zuletzt geändert durch BGBl II Nr 302/2011, außer Kraft.

Inkrafttreten

- § 22.** (1) Der Titel der Verordnung, das Inhaltsverzeichnis sowie die § 1 Abs 3 und Abs 5, § 11 Abs 5, § 12 Abs 5 sowie der 6. und 7. Teil in der Fassung BGBl II Nr 307/2017 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monats-ersten in Kraft.

I Baugenehmigung

1. Modul **Allgemeines**
2. Modul **Hochbau**
3. Modul **Seilbahntechnik**
(Antriebs- und Umlenkstationen, Stützen, Seil, Fahrzeuge)
4. Modul **Elektrotechnik**
(Energieversorgung, Sicherungstechnik)
5. Modul **maschinentechnische Einrichtungen**
(einschließlich Fahrzeugbahnhof)

1. Modul Allgemeines

Das Arbeitnehmer/innenschutzrecht sieht vor, dass der Arbeitgeber auf Grund der Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen **Entwurfsunterlagen sowie weitere Unterlagen** zur Behandlung der Erfordernisse des Arbeitnehmer/innenschutzes beizuschließen hat. Soweit die Entwurfsunterlagen und weiteren Unterlagen nicht bereits in den eisenbahnrechtlichen Unterlagen enthalten sind (zB § 11 VbF), sind sie gesondert vorzulegen.

Jedenfalls gesondert vorzulegen sind jene Unterlagen, die vom Arbeitgeber in weiterer Folge laufend an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen sind (vgl § 4 Abs 4 und Abs 5 ASchG, § 5 Abs 3 VEXAT). Die laufend anzupassenden Unterlagen können daher auch nicht Teil des Bauentwurfs sein. Das Modul „Allgemeines“ umfasst daher die vom Arbeitgeber vorzulegenden Entwurfsunterlagen sowie weiteren Unterlagen.

Die Regelungen des Moduls „Allgemeines“ **gelten gleichermaßen ergänzend** zu den anschließenden Modulen „Hochbau“, „Seilbahntechnik“, „Elektrotechnik“ und „maschinentechnische Einrichtungen“.

Die wichtigsten vom Arbeitgeber auf Grund des Arbeitnehmer/innenschutzrechts vorzulegenden und in weiterer Folge laufend an sich ändernde Gegebenheiten anzupassenden **Unterlagen** sind:

- **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente** (§§ 92 Abs 3 und 93 Abs 2 ASchG, vgl 0.1 und 0.9),
- **Unterlage für spätere Arbeiten** (§ 8 BauKG, vgl 0.11),
- **Explosionsschutzdokument** (§ 5 VEXAT, vgl 0.13)

Im Rahmen der Beurteilung des Projekts ist daher auch zu überprüfen

- die **Vollständigkeit** der vom Arbeitgeber beizuschließenden ergänzenden Unterlagen und
- die **Übereinstimmung** der vom Arbeitgeber beizuschließenden ergänzenden Unterlagen mit den Rechtsvorschriften.

1.1

§ 92 Abs 3 ASchG
§ 93 Abs 2 ASchG
**Unterlagen,
Sicherheits- und
Gesundheits-
schutzdokumente**

Dem Genehmigungsantrag ist in **dreifacher Ausfertigung** anzuschließen:

Beschreibung der Arbeitsstätte,
Verzeichnis der Arbeitsmittel,

- erforderliche Pläne und Skizzen,
- sonst für die Beurteilung des Projektes erforderliche Unterlagen,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, soweit die Erstellung dieser Dokumente im Zeitpunkt der Antragsstellung bereits möglich ist.

1.2

§ 5 ASchG
**Sicherheits- und
Gesundheits-
schutzdokumente**

Arbeitgeber sind verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (**Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente**). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation **arbeitsplatzbezogen** vorzunehmen.

1.3

§ 4 Abs 1 ASchG
**Ermittlung und
 Beurteilung der
 Gefahren**

Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bestehenden **Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen**. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 anzuwenden. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der **Arbeitsstätte**,
- die Gestaltung und der Einsatz von **Arbeitsmitteln**,
- die Verwendung von **Arbeitsstoffen**,
- die Gestaltung der **Arbeitsplätze**,
- die Gestaltung der **Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge** und deren Zusammenwirken,
- die Gestaltung der **Arbeitsaufgaben** und die **Art der Tätigkeiten**, der **Arbeitsumgebung**, der **Arbeitsabläufe** sowie der **Arbeitsorganisation** und
- der Stand der **Ausbildung und Unterweisung** der Arbeitnehmer/innen.

1.4

§ 4 Abs 2 ASchG
**besonders
 gefährdete oder
 schutzbedürftige
 Arbeitnehmer/
 innen**

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete und schutzbedürftige Arbeitnehmer/innen im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 6 Abs 1 ASchG) zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Arbeitnehmer/innen ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht.

1.5

§ 4 Abs 3 ASchG
**Maßnahmen zur
Gefahren-
verhütung**

Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 Abs 1 und Abs 2 ASchG sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden.

Schutzmaßnahmen müssen soweit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.

1.6

§ 4 Abs 6 ASchG
**geeignete
Fachleute**

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Feststellung der Maßnahmen sind **erforderlichenfalls geeignete Fachleute** heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner sowie sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen beauftragt werden.

1.7

§ 76 Abs 3 Z 8 und
9 ASchG **Beizie-
hung der Sicher-
heitsfach-
kräfte**

Arbeitgeber haben die Sicherheitsfachkräfte und erforderlichenfalls weitere Fachleute hinzuzuziehen bei der **Ermittlung und Beurteilung** der Gefahren sowie bei der **Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung**.

1.8

§ 81 Abs 3 Z 9 und
10 ASchG

**Beziehung der
Arbeitsmediziner**

Arbeitgeber haben die Arbeitsmediziner und erforderlichenfalls weitere Fachleute hinzuzuziehen bei der **Ermittlung und Beurteilung der Gefahren** sowie bei der **Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung**.

1.9

§ 8 Abs 1 BauKG
**Unterlage für
spätere Arbeiten**

Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass eine **Unterlage für spätere Arbeiten** am Bauwerk erstellt wird.

1.10

§ 8 Abs 2 BauKG
**Unterlage für
spätere Arbeiten**

Die **Unterlage für spätere Arbeiten** muss die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch erforderlichen Angaben über die Merkmale des Bauwerkes (wie Zugänge, Anschlagpunkte, Gerüstverankerungspunkte, Gas-, Wasser- und Stromleitungen) enthalten, die bei späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind.

1.11

§ 8 Abs 3 BauKG
**Unterlage für
spätere Arbeiten**

Die Unterlage ist in der Vorbereitungsphase zu erstellen.

1.12

§ 5 Abs 1 VEXAT
**Explosions-
schutzdokument**

Arbeitgeber müssen auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung ein **Explosionsschutzdokument** erstellen und auf dem letzten Stand halten

1.13

**§ 5 Abs 2 VEXAT
Explosions-
schutzdokument**

Das **Explosionsschutzdokument** muss jedenfalls Angaben enthalten über:

1. die festgestellten Explosionsgefahren, insbesondere bei
 - a. Normalbetrieb
 - b. vorhersehbaren Störungen, Instandhaltung, Reinigung, Prüfung und Störungsbehebung,
 - c. Arbeiten nach § 6 Abs 3 VEXAT;
2. die zur Gefahrenvermeidung durchzuführenden primären, sekundären und konstruktiven Explosionsschutzmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen und Vorkehrungen für vorhersehbare Störungen, Instandhaltung, Reinigung, Prüfung und Störungsbehebung;
3. die örtliche Festlegung der explosionsgefährdeten Bereiche und deren Einstufung in Zonen;
4. die Eignung der in den jeweiligen explosionsgefährdeten Bereichen verwendeten Arbeitsmittel, elektrischen Anlagen, Arbeitskleidung und persönlichen Schutzausrüstung sowie über Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen, die für den sicheren Betrieb in explosionsgefährdeten Bereichen erforderlich sind oder dazu beitragen;
5. Umfang und Ergebnisse von Prüfungen und Messungen in Zusammenhang mit explosionsgefährdeten Bereichen;
6. die im Fall von Warn- oder Alarmbedingungen zur Explosionsvermeidung erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen und durchzuführenden Maßnahmen;

7. Arbeiten nach § 6 Abs 3 VEXAT;
8. Angaben über Ziel, Maßnahmen und Modalitäten der Koordination, wenn in der Arbeitsstätte auch betriebsfremde Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden.

1.14

§ 5 Abs 3 VEXAT **Explosions- schutzdokument**

Das **Explosionsschutzdokument** ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Schutz vor explosionsfähigen Atmosphären haben, vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Arbeitsvorgänge, der Art der verwendeten Arbeitsstoffe, der Arbeitsstätte einschließlich der elektrischen Anlage, der Arbeitsmittel, der Arbeitskleidung, der persönlichen Schutzausrüstung oder der Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen, die für den sicheren Betrieb in explosionsgefährdeten Bereichen erforderlich sind oder dazu beitragen.

2. Modul Hochbau

Das Modul „Hochbau“ umfasst das **Bauwerk samt Einrichtungen für den Geschäfts- und Bürobetrieb** (zB Fahrzeugbahnhofsgebäude, Verwaltungseinrichtungen, Geschäftslokale, Kommando- und Diensträume, Kassaräume), sanitäre Vorkehrungen, Sozialeinrichtungen usw einschließlich das **zugehörige Betriebsgelände**.

Bei einem Einbau von technischen Einrichtungen sind

- die diesbezüglichen **Module ergänzend** anzuwenden (beispielsweise „Modul maschinentechnische Einrichtung“ für Werkstätteneinrichtungen ergänzend zum Modul „Hochbau“ oder Modul „Elektrotechnik“ für Batterieräume ergänzend zum Modul „Hochbau“) sowie
- **Rückwirkungen** der ergänzend angewendeten Module auf das „Modul Hochbau“ (beispielsweise Maßnahmen gegen Lärm und Vibrationen oder Explosionschutz) zu beachten.

2.1

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), insbesondere:

2. Abschnitt (Arbeitsstätten)

- § 20 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten
- § 21 – Arbeitsstätten in Gebäuden
- § 22 – Arbeitsräume
- § 23 – Sonstige Betriebsräume
- § 24 – Arbeitsstätten im Freien
- § 25 – Brandschutz und Explosionsschutz
- § 26 – Erste Hilfe
- § 27 – Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten
- § 28 – Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten
- § 30 – Nichtraucherchutz

6. Abschnitt (Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze)

- § 61 – Arbeitsplätze
- § 65 – Lärm
- § 66 – Sonstige Einwirkungen und Belastungen
- § 67 – Bildschirmarbeitsplätze

2.2

Arbeitsstättenverordnung (AStV), insbesondere:

1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen für Arbeitsstätten)

- § 2 – Verkehrswege
- § 3 – Ausgänge
- § 4 – Stiegen
- § 5 – Beleuchtung und Belüftung von Räumen
- § 6 – Fußböden, Wände und Decken
- § 7 – Türen und Tore
- § 8 – Fenster, Lichtkuppeln und Glasdächer
- § 9 – Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen

§ 11 – Gefahrenbereiche

§ 15 – Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen

2. Abschnitt (Sicherung der Flucht)

§ 16 – Grundsätzliche Bestimmungen zur Sicherung der Flucht

§ 17 – Fluchtwege, gesicherte Fluchtbereiche, Notausgänge

§ 18 – Abmessungen von Fluchtwegen und Notausgängen

§ 19 – Anforderungen an Fluchtwege

§ 20 – Anforderungen an Notausgänge

§ 21 – Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche

§ 22 – Stiegenhaus

3. Abschnitt (Anforderungen an Arbeitsräumen)

§ 23 – Raumhöhe in Arbeitsräumen

§ 24 – Bodenfläche und Luftraum

§ 25 – Lichteintrittsflächen und Sichtverbindung

§ 26 – Natürliche Lüftung

§ 27 – Mechanische Be- und Entlüftung

§ 28 – Raumklima in Arbeitsräumen

§ 29 – Künstliche Beleuchtung in Arbeitsräumen

§ 30 – Abweichende Regelungen für bestimmte Arbeitsräume

§ 31 – Abweichende Regelungen für Container und ähnliche Einrichtungen

4. Abschnitt (Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen)

§ 33 – Toiletten

§ 34 – Waschplätze, Waschräume, Duschen

§ 35 – Kleiderkästen und Umkleieräume

§ 36 – Aufenthalts- und Bereitschaftsräume

§ 37 – Wohnräume

5. Abschnitt (Erste Hilfe und Brandschutz)

§ 41 – Sanitätsräume

§ 42 – Löschhilfen

2.3

Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT), insbesondere:

2. Abschnitt (Explosionsschutz-Maßnahmen)

§ 10 – Grundsätze des Explosionsschutzes

§ 11 – Primärer Explosionsschutz: Verhindern der Entstehung von explosionsgefährdeten Bereichen

§ 13 – Bauliche Ausführung von explosionsgefährdeten Bereichen

2.4

Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV), insbesondere:

§ 3 – Explosionsgrenzwert

§ 4 – Auslösewert

§ 5 – Grenzwerte für bestimmte Räume

§ 6 – Bewertungen und Messungen

§ 9 – Maßnahmen und Maßnahmenprogramm

§ 10 – Bauliche und raumakustische Maßnahmen

§ 11 – Maßnahmen an der Quelle

§ 12 – Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge

2.5

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), insbesondere:

III. Abschnitt (Brand- und Explosionsschutz, sonstige Sicherheitsvorschriften)

§§ 57, 59, 60 und 64

IV. Abschnitt (Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten)

§§ 65 bis 68, 70 bis 84 sowie 87 bis 94

VII. Abschnitt (Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Abfüllanlagen)

§§ 120 und 121

2.6

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), insbesondere:

I. Abschnitt (Arbeitsräume, sonstige Betriebsräume, Arbeitsstellen)

§ 6 – Fußböden in Betriebsräumen

§ 7 – Wände und Decken in Betriebsräumen

§ 14 – Beheizung von Arbeitsräumen und brand- oder explosionsgefährdeten Räumen

§ 16 – Schutzmaßnahmen gegen Gase, Dämpfe, Schwebstoffe und sonstige Beeinträchtigungen in Betriebsräumen

§ 18 – Schutzmaßnahmen gegen Absturz in Betriebsräumen

II. Abschnitt (Ausgänge, Verkehrswege)

§ 22 – Türen, Tore

§ 26 – Stiegen, Gänge

2.7

Flüssiggas-Verordnung (FGV), insbesondere:

2. Teil (Grundlegende Schutzmaßnahmen für den Aufstellungsort von Flüssiggasbehältern)

§§ 12 bis 21 – Grundlegende Schutzmaßnahmen

3. Teil (Grundlegende Anforderungen an Flüssiggasanlagen)

§§ 36 und 38 – Verdampfer, Verdichter und Pumpen

5. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für Versandbehälter)

§§ 48, 51 bis 55 – Lagerung von Versandbehältern in Räumen

§§ 58 bis 60 – Lagerung von Versandbehältern im Freien

6. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für ortsfeste Flüssiggasbehälter)

§§ 69 bis 71 sowie 73 – oberirdische ortsfeste Flüssiggasbehälter

§ 77 – erdgedeckte ortsfeste Flüssiggasbehälter

7. Teil (zusätzliche Bestimmungen für Abfüll- und Umfüllvorgänge)

§ 83 – Explosionsschutzzone

9. Teil (zusätzliche Bestimmungen für Gasverbrauchseinrichtungen und Abgasanlagen)

§ 95 – Verwendung

2.8

Kälteanlagenverordnung, insbesondere:

§§ 11 bis 14 – Aufstellung von Kälteanlagen

2.9

Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV 2009), insbesondere:

1. Abschnitt (Einbau, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung, Prüfung und Kontrolle von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen)

§ 3 – Abnahmeprüfung

§ 4 – Regelmäßige Überprüfung

2.10

Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012), insbesondere:

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 15

3. Modul Seilbahntechnik

Das Modul „Seilbahntechnik“ umfasst

- **Antriebs- und Umlenkstationen,**
- **Stützen,**
- **Seil** sowie
- **Fahrzeuge** (einschließlich Instandhaltungsfahrzeuge und Fahrzeuge mit denen auch Lasten transportiert werden)
- **Klemmenversetzpodeste,** Klemmenabziehstandplätze, Klemmenrevisionsbühnen, Seilkontrollplätze, sowie Arbeitsmittel und Arbeitsplätze zum Klemmenabziehen, Seilkontrollieren, Rollen- und Rollengummitausch)

Das zu Hochbauten zugehörige Betriebsgelände wird im Modul Hochbau mitbehandelt.

3.1

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), insbesondere:

2. Abschnitt (Arbeitsstätten)

- § 20 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten
- § 24 – Arbeitsstätten im Freien
- § 25 – Brandschutz und Explosionsschutz
- § 26 – Erste Hilfe

6. Abschnitt (Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze)

- § 61 – Arbeitsplätze
- § 65 – Lärm
- § 66 – Sonstige Einwirkungen und Belastungen

3.2

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), insbesondere:

VI. Abschnitt

§§ 106 bis 116 – Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Tankanlagen

3.3

Flüssiggas-Verordnung (FGV), insbesondere:

2. Teil (Grundlegende Schutzmaßnahmen für den Aufstellungsort von Flüssiggasbehältern)

§ 12 – Explosionsschutzzone

§ 20 – Gefährdungsbereich von Eisenbahnen

5. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für Versandbehälter)

§ 58 – Explosionsschutzzone

§ 60 – Brandschutzzone

6. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für ortsfeste Flüssiggasbehälter)

§ 66 – Explosionsschutzzone

§ 74 – Explosionsschutzzone

§ 78 – Verbot des Überfahrens und Überbauens

7. Teil (zusätzliche Bestimmungen für Abfüll- und Umfüllvorgänge)

§ 82 – Abfüll- und Umfülllager

§ 83 – Explosionsschutzzone

3.4

Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), insbesondere:

2. Abschnitt (Besondere Regelungen für die Benutzung bestimmter Arbeitsmittel)

- § 18 – Arbeitsmittel zum Heben von Lasten
- § 19 – Krane
- § 20 – Hebebühnen, Hubtische, Ladebordwände
- § 21 – Heben von Arbeitnehmer/innen
- § 22 – Arbeitskörbe
- § 23 – Selbstfahrende Arbeitsmittel, Ladevorrichtungen
- § 24 – Programmgesteuerte Arbeitsmittel
- § 27 – Stetigförderer
- § 30 – Kompressoranlagen
- § 32 – Verbrennungskraftmaschinen

3. Abschnitt (Leitern und Gerüste)

- § 34 – Allgemeine Bestimmungen über Leitern
- § 35 – Festverlegte Leitern

4. Abschnitt (Beschaffenheit von Arbeitsmitteln)

- § 41 – Ergonomie von Arbeitsmitteln
- § 42 – Steuersysteme von Arbeitsmitteln
- § 43 – Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln
- § 44 – Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können
- § 45 – Ein- und Ausschaltvorrichtungen
- § 46 – Not-Halt-Befehlsgeräte
- § 47 – Standplätze, Aufstiege
- § 49 – Leitungen und Armaturen
- § 50 – Behälter
- § 52 – Beschaffenheit von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten
oder Arbeitnehmer/innen
- § 53 – Beschaffenheit von selbstfahrenden Arbeitsmitteln

3.5

Verordnung persönliche Schutzausrüstung (PSA-V), insbesondere:

§ 8 – Fuß- und Beinschutz

§ 9 – Kopf- und Nackenschutz

§ 10 – Augen- und Gesichtsschutz

§ 11 – Gehörschutz

§ 12 – Hand- und Armschutz

§ 13 – Hautschutz

§ 14 – Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Ertrinken und Versinken

Zu 3.5 (§§ 8 bis 14 PSA-V)

1. Jedem der bei der Seilbahn beschäftigten Arbeitnehmer/innen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten zu Arbeiten an absturzgefährlichen Stellen regelmäßig herangezogen werden, ist ein Auffangsystem, bestehend aus einem der ÖNORM EN 361 und ÖNORM EN 813 entsprechenden Auffanggurt mit zwei Verbindungsmitteln (ÖNORM EN 354), Falldämpfer (ÖNORM EN 355) und mitlaufendem Auffanggerät für den Steigschutz (ÖNORM EN 353-2) persönlich und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Überdies ist in den Stationen jeweils mindestens ein solches Auffangsystem, unabhängig von den bei den Bergeeinrichtungen vorhandenen Auffangsystemen, bereitzustellen.
2. Die in den Bergeeinrichtungen vorhandenen Auffangsysteme sind mit einem mitlaufenden Auffanggerät für den Steigschutz auszustatten.
3. Die Abseilgeräte der Bergeeinrichtung müssen der ÖNORM EN 341 entsprechen.
4. Jedem der bei der Seilbahn beschäftigten Arbeitnehmer/innen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten zu Arbeiten herangezogen werden, bei denen die Gefahr einer Kopfverletzung besteht, ist ein geeigneter, passender und der ÖNORM EN 397 entsprechender Schutzhelm persönlich und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Überdies ist in den Stationen jeweils mindestens ein solcher Helm bereitzustellen.

4. Modul Elektrotechnik

Das Modul „Elektrotechnik“ umfasst

- Energieversorgung sowie
- Sicherungstechnik.

4.1

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), insbesondere:

2. Abschnitt (Arbeitsstätten)

§ 20 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten

§ 24 – Arbeitsstätten im Freien

§ 25 – Brandschutz und Explosionsschutz

§ 26 – Erste Hilfe

3. Abschnitt (Arbeitsmittel)

§ 33 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel

§ 34 – Aufstellung von Arbeitsmitteln

6. Abschnitt (Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze)

§ 61 – Arbeitsplätze

§ 66 – Sonstige Einwirkungen und Belastungen

4.2

Arbeitsstättenverordnung (AStV), insbesondere:

1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen für Arbeitsstätten)

§ 9 – Sicherheitsbeleuchtung

4.3

Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), insbesondere:

1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)

§ 3 – Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

§ 12 – Aufstellung

4. Abschnitt (Beschaffenheit von Arbeitsmitteln)

§ 41 – Ergonomie von Arbeitsmitteln

§ 42 – Steuersysteme von Arbeitsmitteln

§ 43 – Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln

§ 44 – Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können

§ 45 – Ein- und Ausschaltvorrichtungen

§ 46 – Not-Halt-Befehlsgeräte

§ 47 – Standplätze, Aufstiege

4.4

Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012), insbesondere:

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 15

5. Modul maschinentechnische Einrichtungen

5.1

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), insbesondere:

3. Abschnitt (Arbeitsmittel)

§ 33 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel

§ 34 – Aufstellung von Arbeitsmitteln

6. Abschnitt (Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze)

§ 61 – Arbeitsplätze

§ 65 – Lärm

§ 66 – Sonstige Einwirkungen und Belastungen

5.2

Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), insbesondere:

1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)

§ 3 – Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

§ 12 – Aufstellung

§ 18 – Arbeitsmittel zum Heben von Lasten

§ 19 – Krane

3. Abschnitt (Leitern und Gerüste)

§ 34 – Allgemeine Bestimmungen über Leitern

§ 35 – Festverlegte Leitern

4. Abschnitt (Beschaffenheit von Arbeitsmitteln)

§ 41 – Ergonomie von Arbeitsmitteln

§ 42 – Steuersysteme von Arbeitsmitteln

§ 43 – Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln

§ 44 – Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können

- § 45 – Ein- und Ausschaltvorrichtungen
- § 46 – Not-Halt-Befehlsgeräte
- § 47 – Standplätze, Aufstiege
- § 48 – Feuerungsanlagen
- § 49 – Leitungen und Armaturen
- § 50 – Behälter
- § 51 – Silos und Bunker für Schüttgüter
- § 52 – Beschaffenheit von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten oder Arbeitnehmer/innen
- § 54 – Beschaffenheit von Türen und Toren
- § 55 – Beschaffenheit von Fahrtreppen und Fahrsteigen
- § 56 – Beschaffenheit von Schleifmaschinen
- § 57 – Beschaffenheit von Pressen, Stanzen und kraftbetriebenen Tafelscheren
- § 58 – Beschaffenheit von Kompressoren
- § 59 – Beschaffenheit von Geräten für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
- § 60 – Beschaffenheit von Bolzensetzgeräten

5.3

Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT), insbesondere:

2. Abschnitt (Explosionsschutz-Maßnahmen)

- § 10 – Grundsätze des Explosionsschutzes
- § 11 – Primärer Explosionsschutz: Verhindern der Entstehung von explosionsgefährdeten Bereichen
- § 14 – Sekundärer Explosionsschutz: Vermeiden von Zündquellen
- § 15 – Anforderungen an elektrische Anlagen und an Gegenstände in explosionsgefährdeten Bereichen
- § 16 – Vorsorge für den Fall von Störungen
- § 17 – Behälter und ähnliche Betriebseinrichtungen
- § 20 – Konstruktiver Explosionsschutz

5.4

Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV), insbesondere:

§ 3 – Explosionsgrenzwert

§ 4 – Auslösewert

§ 5 – Grenzwerte für bestimmte Räume

§ 6 – Bewertungen und Messungen

§ 9 – Maßnahmen und Maßnahmenprogramm

§ 10 – Bauliche und raumakustische Maßnahmen

§ 11 – Maßnahmen an der Quelle

§ 12 – Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge

§ 13 – Technische und organisatorische Maßnahmen

5.5

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), insbesondere:

II. Abschnitt (Anforderungen an Betriebseinrichtungen)

§§ 20 bis 22, 24 bis 46 sowie 49 bis 56 – Anforderungen

III. Abschnitt (Brand- und Explosionsschutz, sonstige Sicherheitsvorschriften)

§§ 57, 59, 60 und 64

IV. Abschnitt (Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten)

§§ 65, 78 bis 80, 83 bis 97 – Lagerung

VI. Abschnitt (Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Tankstellen)

§§ 107 bis 116

VII. Abschnitt (Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Abfüllanlagen)

§§ 117 bis 123

5.6

Flüssiggas-Verordnung (FGV), insbesondere:

2. Teil (Grundlegende Schutzmaßnahmen für den Aufstellungsort von Flüssiggasbehältern)

§§ 12 bis 21 – Grundlegende Schutzmaßnahmen

3. Teil (Grundlegende Anforderungen an Flüssiggasanlagen)

§§ 22 und 38 – Grundlegende Anforderungen

6. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für ortsfeste Flüssiggasbehälter)

§§ 65 und 66 – Allgemeine Bestimmungen

§§ 68, 71 und 72 – oberirdische ortsfeste Flüssiggasbehälter

§§ 76, 77, 80 – erdgedeckte ortsfeste Flüssiggasbehälter

9. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für Gasverbrauchseinrichtungen und Abgasanlagen)

§ 95 – Verwendung

5.7

Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012), insbesondere:

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 15

II Betriebsbewilligung

1. Modul Allgemeines

Im Rahmen der Betriebsbewilligung ist insbesondere zu überprüfen

- ob die Seilbahnanlagen **entsprechend den erteilten Genehmigungen**
- **ausgeführt** und
- **betriebssicher beschaffen** sind.

Die **Ausführungen entsprechend den erteilten Genehmigungen** ergeben sich aus den zur Baugenehmigung angeführten Erfordernissen (Module Allgemeines, Hochbau, Seilbahntechnik, Elektrotechnik und maschinentechnische Einrichtungen).

Die **betriebssichere Beschaffenheit** umfasst insbesondere

- besondere **Prüfpflichten**, die in den Rechtsvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel festgelegt sind,
- die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** im Sinne der Kennzeichnungsverordnung (KennV) sowie
- die **Aktualisierung** der vom Arbeitgeber den Entwurfsunterlagen beizuschließenden ergänzenden Unterlagen (zB Sicherheits- und Gesundheitsschutz-dokumente, Unterlage für spätere Arbeiten, Explosionsschutzdokument).

1.1

§ 17 Abs 2 ASchG Prüfung

Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen, Arbeitsmittel, Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung, sowie Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung und zur Rettung aus Gefahr in regelmäßigen Abständen **auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft** werden und **festgestellte Mängel unverzüglich** beseitigt werden.

1.2

**§ 37 Abs 1 ASchG
Prüfung von
Arbeitsmitteln**

Wenn es auf Grund der Art oder der Einsatzbedingungen für die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erforderlich ist, müssen Arbeitsmittel vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach dem Aufbau an jedem neuen Einsatzort sowie nach größeren Instandsetzungen und wesentlichen Änderungen auf ihren **ordnungsgemäßen Zustand**, ihre **korrekte Montage** und ihre **Stabilität** überprüft werden (Abnahmeprüfungen).

1.2a

**§ 6 Abs 1 AM-VO
Prüfpflichten**

Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die für sie erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden.

Dies gilt für

1. Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen, Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen und Prüfungen nach Aufstellung im Sinne dieser Verordnung,
2. Erstprüfungen bzw Prüfungen für das rechtmäßige Inverkehrbringen und die erste Betriebsprüfung bei Druckgeräten,
3. Periodische Kontrollen bzw wiederkehrende Untersuchungen und Überprüfungen bei Druckgeräten (Dampfkesseln, Druckbehältern, Versandbehältern und Rohrleitungen),
4. Abnahmeprüfungen und regelmäßige Überprüfungen bei überwachungspflichtigen Hebeanlagen, die unter die Hebeanlagenbetriebsverordnung 2009, BGBl II Nr 201/2009, fallen.

1.3

**§ 7 Abs 1 AM-VO
Abnahmeprüfung**

Folgende Arbeitsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme einer **Abnahmeprüfung** zu unterziehen:

1. **Krane** einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, ausgenommen
 - a. schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane),
 - b. Turmdrehkrane,
2. sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum **Heben von Lasten**, die vor der Verwendung eingebaut oder montiert werden müssen,
3. durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw Leitsysteme geführte Regalbediengeräte
4. **Fahrzeughebebühnen**,
5. auf Fahrzeugen aufgebaute **Ladebordwände**,
6. kraftbetriebene **Anpassrampen**,
7. fest montierte **Hubtische** zur ausschließlichen Beförderung von Gütern mit einer Tragfähigkeit über 10 kN oder wenn eine Hubhöhe über 2m erreicht werden kann,
8. **Arbeitskörbe** für Krane, Hubstapler und mechanische Leitern, wenn die Verwendung vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Kranes, Hubstaplers oder der mechanischen Leiter nicht vorgesehen ist,
9. Arbeitsmittel, die vor der Verwendung am Einsatzort aus **Einzelteilen** zusammengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden müssen, zum Heben von Arbeitnehmer/innen oder von Lasten und Arbeitnehmer/innen (zB Fassadenbefahrergeräte, Mastkletterbühnen, Bauaufzüge mit Personenbeförderung, Einrichtungen zur Beförderung von Arbeitnehmer/innen im Schornsteinbau),

11. kraftbetriebene Türen und Tore **einschließlich solcher von Fahrzeugen**,
12. **Tore**, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10m²,
13. **Materialseilbahnen**, auf die das Seilbahngesetz 2003, BGBl I Nr 103/2003, aufgrund § 3 Z 2 und 3 SeilbG 2003 keine Anwendung findet,
14. **Bagger** und **Radlader** zum Heben von Einzellasten, die vom Hersteller oder Inverkehrbringer für diese Verwendung nicht vorgesehen sind,
15. fahrbare und verfahrbare **Hängegerüste**,
16. **Förderanlagen** für Untertagebauarbeiten (zB Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge).

1.4

§ 7 Abs 2 AM-VO Prüfinhalte der Abnahmeprüfung

Die Abnahmeprüfung muss mindestens folgende **Prüfinhalte** umfassen:

1. Prüfung des **ordnungsgemäßen Zustandes**, der korrekten Montage und der Stabilität,
2. Prüfung der **Steuer- und Kontrolleinrichtungen**,
3. erforderlichenfalls **Funktionsprüfung** mit und ohne Belastung,
4. Prüfung der Einhaltung der **Sicherheitsfunktionen** bei vorhersehbaren Störungen und Fehlbedienungen,
5. Prüfung der sicheren **Zu- und Abfuhr** von Stoffen und Energien,
6. Prüfung der **Schutzmaßnahmen** für allfällig vorhandene, nicht vermeidbare Restrisiken, wie Sicherheitsaufschriften, Warneinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen,
7. bei **Arbeitskörben** auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird.

1.5

§ 7 Abs 3 AM-VO
**Durchführung
 der Abnahme-
 prüfung**

Für Abnahmeprüfungen sind heranzuziehen:

1. **Ziviltechniker/innen** einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder
2. zugelassene **Prüfstellen** gemäß § 71 Abs 5 GewO, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, oder
3. akkreditierte **Prüf- und Überwachungsstellen** nach dem Akkreditierungsgesetz, im Rahmen ihrer Befugnisse oder
4. **Ingenieurbüros** (Beratende Ingenieur/innen) einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse

1.6

§ 7 Abs 4 AM-VO
**Durchführung
 der Abnahme-
 prüfung**

Für Abnahmeprüfungen nach Abs 1 Z 2, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 12 dürfen auch **Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen** gemäß § 15 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, BGBl II Nr 210/2009, herangezogen werden. Gleiches gilt für Krane mit einer Tragfähigkeit unter 50kN, wenn das höchst zulässige Lastmoment unter 100 kNm liegt.

1.7

§ 11 Abs 1 Z 1
 AM-VO
Prüfbefund

Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen sind in einem Prüfbefund festzuhalten.

1.8

§ 3 HBV
**Hebeanlage
 Abnahmeprüfung**

Die Inspektionsstelle für überwachungsbedürftige Hebeanlagen hat vor der Inbetriebnahme einer Hebeanlage eine Abnahmeprüfung durchzuführen.

1.9

§ 3 HBV

**Abnahmeprüfung
Hebeanlagen**

Über die Abnahmeprüfung ist von der Inspektionsstelle ein Gutachten auszustellen.

1.10

§ 3 HBV

**Hebeanlage
Abnahmeprüfung**

Über die Abnahmeprüfung ist von der Inspektionsstelle ein Gutachten auszustellen und ein Vermerk in das Aufzugsbuch bzw in das Anlagenbuch einzutragen.

1.11

§ 12 Abs 1 VbF

**Erstmalige
Prüfung**

Ortsfeste Betriebseinrichtungen von Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Lagereinrichtungen), Betriebseinrichtungen zum Füllen oder Entleeren dieser Anlagen, Tankstellen, Abfüllanlagen und Auffangwannen sind vor ihrer Inbetriebnahme – unterirdische Lagerbehälter vor dem Zuschütten der Behältergrube – auf ihren **ordnungsgemäßen Zustand** zu prüfen.

1.12

§ 12 Abs 2 VbF

**Prüfinhalte
der erstmaligen
Prüfung**

Die erstmalige Prüfung hat zu umfassen:

1. die Prüfung auf ordnungsgemäße **Aufstellung** oder auf ordnungsgemäßen **Einbau**;
2. die Prüfung auf **Dichtheit**, bei Lagerbehältern, Rohrleitungen und Armaturen gemäß § 13 VbF;
3. die Prüfung des **äußeren Korrosionsschutzes** bei standortgefertigten oberirdischen Lagerbehältern innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Behälters;

	<ol style="list-style-type: none"> 4. die zusätzlich zu den Prüfungen gemäß Z 1 und 3 durchzuführende Prüfung von Armaturen, Behälteranschlüssen, Füll- und Entleereinrichtungen, Flüssigkeitsstandanzeigern, Leckanzeigergeräten, Rohr- und Gaspendelleitungen und dgl. auf Funktionstüchtigkeit; 5. die Prüfung der elektrischen Anlage und der elektrischen Betriebsmittel einschließlich der Erdungs- und Blitzschutzanlagen auf ordnungsgemäße Errichtung, auf Sicherheit und auf Funktionstüchtigkeit nach den elektrotechnischen Rechtsvorschriften; 6. die Prüfung von gemäß § 12 Abs 4 VbF vorzulegenden Nachweisen.
1.13	
<p>§ 17 Abs 1 VbF Durchführung der erstmaligen Prüfung</p>	<p>Zur Durchführung der erstmaligen Prüfungen sind im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatliche oder staatlich autorisierte Anstalten; 2. Überwachungsorgane gemäß § 49 der Dampfkesselverordnung; 3. Ziviltechniker; 4. Gewerbetreibende, die berechtigt sind, Anlagen zur Lagerung oder zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten zu planen und herzustellen; 5. im Bereich von Eisenbahnen Personen, die im Verzeichnis gemäß § 40 des Eisenbahngesetzes 1957 geführt werden.

1.14

§ 18 VbF
**Prüf-
 bescheinigung**

Über jede Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat; die Prüfbescheinigung über die erstmalige Prüfung hat gegebenenfalls Angaben gemäß § 23 Abs 4 FGV oder gemäß § 25 Abs 2 FGV zu enthalten. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfungen betreffende Schriftstücke sind im Original, einer Zweitschrift oder einer Ablichtung im Betrieb aufzubewahren.

Der Prüfer hat je eine Abschrift der Prüfbescheinigung der zuständigen Behörde und dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich zu übersenden, wenn er

1. die erstmalige Prüfung vorgenommen hat,
2. bei einer wiederkehrenden Prüfung einen schwerwiegenden Mangel, wie einen solchen nach § 19 Abs 2 FGV, festgestellt hat,
3. auf Grund des Ergebnisses einer wiederkehrenden Prüfung kürzere Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen für erforderlich hält oder
4. eine außerordentliche Prüfung vorgenommen hat.

1.15

§ 40 FGV
**Erstmalige
 Prüfung**

Anlässlich der ersten Inbetriebnahme müssen Flüssiggasanlagen einer erstmaligen Prüfung unterzogen werden.

1.16

§ 40 FGV
**Prüfinhalte
der erstmaligen
Prüfung**

Die erstmalige Prüfung hat zu umfassen:

1. die Prüfung der **Druckgeräte** (ortsfeste Flüssiggasbehälter, Verdampfer und Rohrleitungen samt ihrer sicherheitstechnischen und funktionalen Ausrüstung so wie Versandbehälter samt ihrer Ausrüstung) und **Baugruppen**, die dem Kesselgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen unterliegen, entsprechend den Bestimmungen des Kesselgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen;
2. die Prüfung der **Rohrleitungen** mit einem festgesetzten höchsten Betriebsdruck bis einschließlich 0,5 bar auf ordnungsgemäße Ausführung und Dichtheit;
3. die Prüfung der **kathodischen Korrosionsschutzeinrichtungen** (§ 24 Abs 2) auf Funktionstüchtigkeit, sofern dies nicht durch eine Prüfung gemäß Z 1 erfüllt ist;
4. die Prüfung der dem Betrieb der Flüssiggasanlagen dienenden elektrischen Anlagen, der **elektrischen Anlagen** innerhalb explosionsgefährdeter Bereiche sowie der **Erdungs- und Blitzschutzanlagen** auf ordnungsgemäße Errichtung;
5. die Prüfung der **Druckregleinrichtungen**, der **Gasverbrauchseinrichtungen** und der Einrichtungen zur **Abgasführung** sowie der eventuell erforderlichen **mechanischen Lüftungsanlagen** (§§ 77, 89 Abs 1 und 95) auf Funktionstüchtigkeit;
6. die Prüfung der **Flüssiggaswarneinrichtungen** (§§ 36 Abs 5 und 89 Abs 3, gegebenenfalls § 95 Abs 5) auf Funktionstüchtigkeit.

1.17

§ 43 Abs 1 FGV
**Durchführung
 der erstmaligen
 Prüfung**

Zur Durchführung der Prüfung sind im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen:

1. für Druckgeräte (ortsfeste Flüssiggasbehälter, Verdampfer und Rohrleitungen samt ihrer sicherheitstechnischen und funktionalen Ausrüstung sowie Versandbehälter samt ihrer Ausrüstung) und Baugruppen, die dem Kesselgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen unterliegen, ausschließlich **Kesselprüfstellen** und **Werksprüfstellen** gemäß dem Kesselgesetz,
2. **akkreditierte Stellen** im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl Nr 468/1992),
3. staatliche oder staatlich autorisierte **Anstalten**,
4. **Ziviltechniker**,
5. im Bereich von Eisenbahnen Personen, die im Verzeichnis gemäß **§ 40 des Eisenbahngesetzes** 1957 geführt werden,
6. **Gewerbetreibende**, die berechtigt sind, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Verwendung von Flüssiggas zu planen oder herzustellen,
7. **Gewerbetreibende**, die berechtigt sind, die Elektroinstallation einschließlich der Blitzschutzanlage in Flüssiggasanlagen zu planen oder herzustellen.

1.18

§ 44 Abs 1 FGV
**Prüf-
 bescheinigung**

Das Ergebnis der Abnahmeprüfung muss in einer vom Prüfer ausgestellten Prüfbescheinigung festgehalten sein, die festgestellte Mängel zu enthalten hat. Die Betriebssicherheit beeinträchtigende Mängel müssen besonders hervorgehoben sein.

1.19

§ 44 Abs 3 FGV
Prüfbescheinigung

In Abweichung von §§ 44 Abs 1 FGV sind Abnahmeprüfungen, die nach dem Kesselgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen durchzuführen sind, gemäß dem Kesselgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen zu bescheinigen bzw zu dokumentieren.

1.20

§ 16 Kälteanlagenverordnung
Probe vor Inbetriebnahme

Kälteanlagen müssen vor ihrer Inbetriebnahme am Aufstellungsort von einer hierzu befugten fachkundigen Person einer Probe auf **Dichtheit** und auf das Ansprechen der **Sicherheitseinrichtungen** beim Überschreiten des festgelegten höchsten Betriebsdruckes unterzogen werden.

1.21

§ 23 Abs 1 Kälteanlagenverordnung
Prüfbuch

Für jede Kälteanlage ist ein Prüfbuch zu führen, in dem der Zeitpunkt jeder Überprüfung gemäß § 22 Kälteanlagenverordnung und die hierbei festgestellten Mängel eingetragen sein müssen.

1.22

§ 23 Abs 2 Kälteanlagenverordnung
Prüfbuch Schild

Das Prüfbuch muss die Angaben enthalten, die im § 10 Kälteanlagenverordnung für das **Schild der Kälteanlage** vorgeschrieben sind.

1.23

§ 23 Abs 2 Kälteanlagenverordnung
Prüfbuch Probe

Das Prüfbuch muss die Bescheinigungen über die Durchführung der **Probe vor Inbetriebnahme** gemäß § 16 Kälteanlagenverordnung enthalten.

1.24

§ 23 Abs 2
Kälteanlagen-
verordnung
Prüfbuch

Das Prüfbuch muss die Bescheinigungen darüber enthalten, dass die Kälteanlage nach den **Bestimmungen der Kälteanlagenverordnung** errichtet wurde.

1.25

§ 8
Elektroschutz-
verordnung 2012
**Prüfung vor
Inbetriebnahme**

Eine **Prüfung vor Inbetriebnahme** ist erforderlich für

1. **elektrische Anlagen** nach ihrer Errichtung oder Wiedererrichtung,
2. **elektrische Anlagen oder Anlagenteile** nach wesentlichen Änderungen, wesentlichen Erweiterungen oder nach Instandsetzung.

1.26

§ 3 Abs 7 ASchG
**Sicherheits- und
Gesundheits-
schutzkenn-
zeichnung**

Arbeitgeber haben für eine **geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** zu sorgen, wenn Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen nicht durch sonstige technische und organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Zu 1.2 (§ 37 Abs 1 ASchG)

2. Arbeitsmittel, die gemäß § 37 Abs 1 ASchG zu prüfen sind, sind beispielsweise die mechanischen und elektrischen Einrichtungen des Bahnhofes, wie die Bahnhofsförderer, Weichen und Schienen ab Bahnhofswenche.

Zu 1.3 (§ 7 Abs 1 AM-VO)

Kraftbetriebene Anpassrampen im Sinne des § 7 Abs 1 Z 6 AM-VO sind auch **absenkbare Bahnsteigteile** im Bereich der Einfahrt in den Bahnhof oder **Fahrgastförderbänder mit Hubeinrichtungen**. Kraftbetriebene Türen von Fahrzeugen im Sinne des § 7 Abs 1 Z 11 AM-VO sind auch **kraftbetriebene Fahrzeugtüren** von Standseilbahnen, Pendelbahnen und Umlaufbahnen.

Zu 1.25 (§ 8 ESV 2012)

Bei elektrischen Anlagen müssen die Prüfungen nach §§ 8 und 9 ESV 2012 zumindest folgende Inhalte umfassen:

1. Sichtprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes
2. Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren (Basisschutz)
3. Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren (Fehlerschutz)
4. gegebenenfalls Schutzmaßnahmen des Zusatzschutzes
5. gegebenenfalls Erfassung des thermischen Zustandes relevanter elektrischer Betriebsmittel.

Zu 1.26 (Kennzeichnung)

1. **Bereiche, die besonders zu kennzeichnen sind oder für die Zutrittsbeschränkungen bestehen**, sind bei Seilbahnanlagen mit folgenden Kennzeichnungen gemäß Kennzeichnungsverordnung (KennV) bzw ÖNORM EN ISO 7010 zu versehen:
 - **Antriebsräume, Antriebsbrücken:**
„Zutritt für Unbefugte verboten“ und „Gehörschutz tragen“;
 - **Kommando- und Diensträume sowie Betriebsräume für die Beobachtung des Fahrgastverkehrs:**
„Zutritt für Unbefugte verboten“;
 - **Aufstiege auf Antriebs- und Umlenkscheiben:**
„Besteigen für Unbefugte verboten“, „Auffanggurt benutzen“;
 - **Niederspannungs-, Hochspannungs-, und Traforäume:**
„Zutritt für Unbefugte verboten“, „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ und „Verbot mit Wasser zu löschen“;

- **Streckenbauwerke:**
„Besteigen für Unbefugte verboten“, „Auffanggurt benutzen“ und „Kopfschutz benutzen“;
 - **Im Bereich von Kranen (Antriebsräume, Klemmenrevisionsbühnen etc):**
„Warnung vor schwebender Last“;
 - **Wartungsfahrzeuge:**
„Kopfschutz benutzen“ und „Auffanggurt benutzen“;
 - **Kleinteilewaschstände:**
„Augenschutz benutzen“, „Schutzhandschuhe tragen“;
 - **Sanitätsraum:**
„Erste Hilfe“ sowie „Krankentrage“;
 - **Feuerlöscheinrichtungen:**
„Hinweis auf ein Feuerlöschgerät“; ggf. „Hinweis auf Feuerwehrschauch“ bzw. „Feuerlöscher“ und ggf. „Löschschlauch“
 - **Fluchtwege:**
„Rettungsweg-Notausgang“, „Richtungsanzeige“;
 - **Notausgänge:**
„Rettungsweg-Notausgang“;
 - **einzelne Stufen:**
„schwarz/gelber Warnanstrich“;
 - **Nutzwasserentnahmestellen:**
„Kein Trinkwasser“.
2. Weitere Kennzeichnungspflichten können sich bei Seilbahnen aufgrund der **Verordnung über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten (VbF)** ergeben:
- **Lagerräume:**
Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten müssen als solche bei den Zugängen deutlich sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Aufschriften mit Angaben über die höchstzulässige Lagermenge und die Gefahrenklasse sowie der Hinweis „Feuergefährlich! Rauchen, Hantieren mit offenem Feuer und Licht sowie das Einbringen und das Verwenden sonstiger Zündquellen verboten!“ müssen an der Außenseite der Türen des Lagerraumes und im Lagerraum deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein. Dieser


Gefahren- und Verbotshinweis muss auch an der Außenseite der Türe des Pufferraumes und im Pufferraum deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein. Hinsichtlich der Gestaltung der Kennzeichnungen ist die KennV zu beachten.

- **Tankstellen:**


Gemäß § 116 Abs 3 der Verordnung über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten ist an der Tankstelle durch deutlich sichtbare und dauerhafte Anschläge auf die Verbote „Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten!“ sowie “Während des Abfüllens von brennbaren Flüssigkeiten muss der Motor des zu betankenden Fahrzeuges abgestellt sein” hinzuweisen. An den Abfülleinrichtungen (Zapfstellen und Zapfsäulen) sind gemäß § 109 Abs 5 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten nachstehende Anschläge deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen: „Dieser Kraftstoff enthält gesundheitsgefährdende Stoffe und darf nur zu motorischen Zwecken verwendet werden!“

3. Auf **Lastaufnahmeeinrichtungen** und **Anschlagmitteln** sind die zulässige Belastung und gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen sie gilt, im Sinne der Arbeitsmittelverordnung deutlich anzugeben.
4. Gemäß ÖNORM EN 13796-1:2017-07-01 Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr - Fahrzeuge ist jeder Anschlagpunkt für PSA gegen Absturz zu kennzeichnen und entsprechend EN 795 zu bemessen.
5. An jedem **Instandhaltungsfahrzeug** muss ein Hinweisschild mit folgenden Angaben angebracht sein:
 - höchstzulässige Last auf der Standfläche und höchstzulässige Zuladung des Fahrzeuges;
 - zulässige Abmessungen der Zuladung;
 - der bzw die Namen der Anlagen, denen das Fahrzeug zugeordnet ist;
 - die Anweisung an das Personal, auf der Plattform sitzenzubleiben, während das Fahrzeug in Bewegung ist.
6. Über die mechanischen und elektrischen Einrichtungen des Bahnhofes, wie die Bahnhofsförderer, Weichen und Schienen ab Bahnhofswenche ist gemäß § 5 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten eine **EG-Konformitätserklärung** auszustellen und sicherzustellen, dass sie der Maschine beiliegt. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme einer Maschine die **CE-Kennzeichnung** gemäß § 16 (Artikel 16 der Maschinen-Richtlinie) anzubringen.


Notizen

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the 'Notizen' header. It is intended for the user to write their notes.


Notizen

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for taking notes. It occupies most of the page below the title.

Notizen

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the 'Notizen' header. It is intended for the user to write their notes.

Notizen

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the title. It is intended for the user to write their notes.

Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI)

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Arbeit ist die zur Wahrnehmung des Arbeitnehmer/innenschutzes in den Verkehrsbetrieben berufene Behörde und hat dafür zu sorgen, dass der gesetzliche Schutz der Arbeitnehmer/innen in diesen Betrieben ausreichend gewährleistet wird. Der Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfasst die Bediensteten der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und Schifffahrtsbetriebe sowie einige Nebenbetriebe des Verkehrswesens.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben umfassen insbesondere:

- Kontrolle der Verkehrsunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften;
- Beratung in allen für den Arbeitnehmer/innenschutz relevanten Angelegenheiten;
- Teilnahme an Verwaltungsverfahren des Verkehrsbereiches in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmer/innenschutzes;
- Weiterentwicklung des Arbeitnehmer/innenschutzes durch legislative Maßnahmen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur als behördliche Überwachungs- und Kontrollinstanz, sondern insbesondere auch als Dienstleistungsunternehmen mit Beratungsfunktion. Betroffene Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen können sich mit Fragen des Arbeitnehmer/innenschutzes direkt an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wenden.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Telefon: (01) 711 00-630 828 oder 630 825

Fax: (01) 711 00-862 574

e-Mail: reinhard.kuntner@bmaw.gv.at oder sylvia.schubert@bmaw.gv.at

Website: [www.arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Verkehr/
Publikationen_aus_dem_Verkehrsbereich.html](http://www.arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Verkehr/Publikationen_aus_dem_Verkehrsbereich.html)

Die BVAEB – Stärkung und Förderung Ihrer Gesundheit ist unser Anliegen

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) als von den Versicherten selbstverwalteter Sozialversicherungsträger gewährleistet Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für mehr als 1,1 Millionen Versicherte in ganz Österreich. Von der Geburt bis ins hohe Alter fördert die BVAEB über Vorsorge und präventive Maßnahmen die Gesundheit ihrer Versicherten, ermöglicht Heilbehandlungen, Therapien, Rehabilitation und sichert ihre Versicherten durch finanzielle Leistungen in allen Lebenslagen ab.

Neben Servicestandorten in allen Landeshauptstädten betreibt die BVAEB Gesundheitseinrichtungen und Ambulatorien. Dies stellt eine optimale Betreuung sicher und ermöglicht es neben den bestehenden Gesundheitsangeboten auch neue innovative Maßnahmen zu entwickeln.

Der Unfallverhütungsdienst (UVD) der BVAEB

Beratung und Informationen

zur Unfallverhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Schulungen für Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen

Ausbildungs- und Auffrischkurse für Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP), Fortbildungen für Präventivfachkräfte, Informationsveranstaltungen

Präventionszentrum

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für Klein- und Mittelbetriebe (KMU = Unternehmen bis zu 250 Arbeitnehmer/innen mit Arbeitsstätten bis zu 50 Arbeitnehmer/innen)

Vorsorge

Kostenunterstützung bei Schulungen für Ersthelfer, Fahrtechniktraining für Berufskraftlenker, Untersuchungen gem. § 49 AschG, Strahlenschutzuntersuchungen usw.

Übergreifende Zusammenarbeit

Der UVD arbeitet mit den zuständigen Behörden, den öffentlich-rechtlichen Interessensvertretungen der Dienstgeber und den Arbeitsinspektoraten sowie den Betrieben zusammen, um sichere Arbeitsplätze zu schaffen

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: 050405-21381

e-Mail: unfallverhuetungsdienst@bvaeb.at

Website: www.bvaeb.at/uvd

Dr. Reinhart Kuntner, Dipl.-Ing. Hannes Waglechner

Eisenbahnrecht (4. Auflage 2022)

Der einzige vollständige und aktuelle Kommentar zum österreichischen Eisenbahnrecht,
einschließlich Eisenbahngesetznovelle vom 30. Dezember 2021
in zwei Bänden, über 2 130 Seiten
(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare, Band 170)



Die 4. Auflage (Stand 1. Februar 2022) enthält:

1. Das **Eisenbahngesetz** (EisbG) in der aktuellen Fassung vom 1. Februar 2022 (einschließlich Viertes Eisenbahnpaket sowie Eisenbahngesetznovelle vom 30. Dezember 2021),
2. das **Unfalluntersuchungsgesetz** (UUG) samt MeldeVO Eisenbahn,
3. das **Hochleistungsstreckengesetz** (HIG),
4. das **Arbeitsinspektionsgesetz** (ArbIG),
5. die **Eisenbahn-Arbeitnehmer/innenschutzverordnung** (EisbAV),
6. die **ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr** (AVO Verkehr),
7. weitere **Durchführungsverordnungen zum EisbG** (EisbBBV, EisbVO, EisbKrV, EisbSV, EisbEPV, TFVO, SchLV 2021, SCHIV, StrabVO, EBEO, VgEV),
8. **Erläuternde Bemerkungen** zu allen Regelungen, Verweise auf Regelungen des Eisenbahnrechts und der Eisenbahnvorschriften, Verweise auf verwandte Regelungen des Arbeitnehmer/innenschutzes, Verweise auf Regelungen der EU,
9. **Judikatur** (VwGH, VfGH, OGH, Verwaltungsgerichte),
10. **Literaturhinweise** zum Eisenbahnrecht und Arbeitnehmer/innenschutzrecht.

Dr. Reinhart Kuntner, Ing. Leopold Flasch

Seilbahnrecht (2. Auflage 2020 in Vorbereitung)

Der vollständige Kommentar zum österreichischen Seilbahnrecht
(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare, Band 187)



Die 2. Auflage enthält:

1. Das Seilbahngesetz (SeilbG) in der Fassung 2020
2. Die EU – Seilbahnverordnung
3. Das Unfalluntersuchungsgesetz (UUG) samt Melde-VO Seilbahn
4. Das Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG)
5. Durchführungsverordnungen zu SeilbG (SeilbÜV, SchleppVO, VWaSeil, VgBSeil)
6. Die ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr 2017)
7. Erläuternde Bemerkungen zu allen Regelungen, Verweise auf Regelungen des Seilbahnrechts, des Arbeitnehmerschutzes und auf Vorgaben der Europäischen Union
8. Judikatur (VwGH, VfGH, OGH)
9. Literaturhinweise zum Seilbahnrecht und Arbeitnehmer/innenschutzrecht

www.oegbverlag.at

Pichler Medienvertrieb: Tel.: (01) 202 60 06-6830
Fax: (01) 202 60 06-6880



BVAEB-Ambulatorien

für Patientinnen und Patienten aller Kassen

WIEN

Ambulatorium U3Med Erdberg

Erdbergstraße 202/E7a, 1030 Wien

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Innere Medizin/Vorsorgeuntersuchung
- Physikalische Medizin

Telefon: 050405-13999

Ambulatorium Wien Josefstadt

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Innere Medizin/Vorsorgeuntersuchung
- Augenheilkunde

Telefon: 050405-21970

Zahnambulatorium Wien Praterstern

Praterstern 3, 1020 Wien

Telefon: 050405-37400

Zahnambulatorium Wien Westbahnhof

Mariahilferstraße 133, 1150 Wien

Telefon: 050405-37200

NIEDERÖSTERREICH

Zahnambulatorium St. Pölten

Julius Raab-Promenade 1/1/2, 3100 St. Pölten

Telefon: 050405-37220

OBERÖSTERREICH

Zahnambulatorium Linz

Bahnhofplatz 3-6/Top 25, 4020 Linz

Telefon: 050405-37240

KÄRNTEN

Zahnambulatorium Villach

Bahnhofplatz 1, 9500 Villach

Telefon: 050405-37320

STEIERMARCK

Physikoambulatorium Knittelfeld

Bahnhofplatz 9, 8720 Knittelfeld

Telefon: 050405-37460

Zahnambulatorium Eisenerz

Hammerplatz 1, 8790 Eisenerz

Telefon: 050405-37380

Zahnambulatorium Graz

Annenpassage Top B1B, Bahnhofgürtel 85/1,
8020 Graz

Telefon: 050405-37340

Zahnambulatorium Trieben

Hauptplatz 13, 8784 Trieben

Telefon: 050405-37360

SALZBURG

Zahnambulatorium Salzburg Faberstraße

Faberstraße 2A, 5020 Salzburg

Telefon: 050405-27310

Zahnambulatorium Salzburg Hauptbahnhof

Engelbert-Weiß-Weg 10, 5020 Salzburg

Telefon: 050405-37260

TIROL

Zahnambulatorium Innsbruck

Südtiroler Platz 3, 6020 Innsbruck

Telefon: 050405-37280

VORARLBERG

Zahnambulatorium Feldkirch

Bahnhofstraße 40/3, 6800 Feldkirch

Telefon: 050405-37300

Beratung • Schulungen • Präventionszentrum • Vorsorge • Zusammenarbeit



✉ **Josefstädter Straße 80, 1080 Wien**

☎ **050405-21381**

@ **unfallverhuetungsdienst@bvaeb.at**

🌐 **www.bvaeb.at/uvd**

Zusammenarbeit • Vorsorge • Präventionszentrum • Schulungen • Beratung